

Hessischer Judo-Verband e.V.



HJV • Postfach 20 02 38 • 63469 Maintal

An die Mitglieder des
Hessischen Judo-Verbandes

23.01.2026

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Judoka,
sehr geehrte Vertreter der Mitglieder des HJV,

mit Mitteilung vom 22.12.2025 hat das Präsidium des HJV unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22.02.2026 satzungskonform veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben laden wir Sie gem. § 11 Abs. 12 der Satzung des HJV zu einer

**außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Hessischen Judo-Verbandes
am Sonntag, 22.02.2026**
nach 61348 Bad Homburg vor der Höhe
Niederstedter Weg 2 (Versammlungsraum der HTG)

ein.

Beginn 14:00 Uhr
Stimmenausgabe ab 13:00 Uhr

Schwerpunkt dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die satzungsgemäßen Wahlen des Gesamtvorstandes des Verbandes sowie die Bestätigung dessen anderweitig gewählter Mitglieder.

Der Präsident hat die folgende Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**
- 3. Wahl der Protokollantin/des Protokollanten**
- 4. Totenehrung**
- 5. Beschluss über die Teilnahme von Gästen**
- 6. Wahl der Versammlungsleitung**
- 7. Wahl einer Wahlkommission**
(Vorsitzende*r und zwei Beisitzer*innen)

Präsidium

Präsident
Sven Deeg
deeg@hessenjudo.de
mobil: 0171-2132765

Vizepräsident Leistungssport
Michael Blumenstein
blumenstein@hessenjudo.de
mobil: 0173-8679620

Vizepräsident Verwaltung
Stefan Teucher
teucher@hessenjudo.de
mobil: 0173-7417128

Schatzmeisterin
Olga Bagci
bagci@hessenjudo.de
mobil: 0176-47572950

Geschäftsstelle

Postfach 20 02 38
63469 Maintal
hjv@hessenjudo.de
Tel: 069-677 337 51

Leitung
Jan Günther
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
DE39 5335 0000 0015 0138 00

Hessischer Judo-Verband e.V.



- 8. Wahl des Gesamtvorstandes:**
 - 8.1. Präsident/in
 - 8.2. Vizepräsident/in Verwaltung
 - 8.3. Vizepräsident/in Leistungssport
 - 8.4. Schatzmeister/in
 - 8.5. Schriftführer/in
 - 8.6. Sportwart/in für Männer und Männer U 21
 - 8.7. Sportwart/in für Frauen und Frauen U21
 - 8.8. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - 8.9. Referent/in für das Lehrwesen
 - 8.10. Referent/in für das Prüfungswesen
 - 8.11 Referent/in für den Schulsport
 - 8.12. Referent/in für den Breiten- und Freizeitsport
- 9. Bestätigung der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes:**
 - 9.1. Sportwart/in für die männliche Jugend
 - 9.2. Sportwart/in für die weibliche Jugend
 - 9.3. Kampfrichterreferent/in
- 10. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer**
für die Haushaltsjahre 2023, 2024, 2025
- 11. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**
- 12. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses**
- 13. Übernahme der Versammlungsleitung durch den Präsidenten**
- 14. Verabschiedung und Beendigung der Mitgliederversammlung**

In der durch die Satzung vorgegebenen Frist wurden keine Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung eingereicht. Ein verspätet eingereichter Antrag zur Tagesordnung eines Mitglieds war gem. Satzung nicht auf die Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Einladung beigefügt ist die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 6. Januar 2026 zur Einladung der Mitgliederversammlung.

Es ist vorgesehen, Ihnen im Vorfeld der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Berichte des amtierenden Gesamtvorstandes über die Tätigkeit der letzten Jahre zuzusenden.

Der Gesamtvorstand plant, die Versammlung und die Wahlen von einer neutralen, objektiven und mit dem Vereinsrecht vertrauten Person leiten zu lassen, um das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Versammlung und Wahlen zu stärken.

Kandidaturen für die zu wählenden Vorstandämter sind bis zum und auch noch am Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Hessischer Judo-Verband e.V.



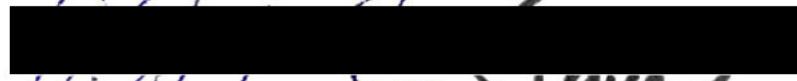
Aufgrund der Wichtigkeit fügen wir diesem Schreiben erneut ein Begleitschreiben des Deutschen Judo-Bundes bei, um dessen Beachtung wir bitten.

Wir verbinden mit dem gelungenen Ablauf unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Hoffnung, den Verband in eine rechtssichere und gute Zukunft zu führen. Wir freuen uns auf das zahlreiche Erscheinen unserer Mitglieder und hoffen, auch Sie in Bad Homburg begrüßen zu können.



Sven Deeg
Präsident

Orga Bagci
Schatzmeisterin



Michael Blumenstein
Vizepräsident

Stefan Teucher
Vizepräsident

Anlagen

- Beschluss des Rechtsausschusses vom 06.01.2026 bzgl. des Antrag vom Budo Club Nauheim e.V.
- Antrag an den Rechtsausschuss vom Budo Club Nauheim e.V. vom 05.01.2026
- Schreiben des Deutschen Judo-Bundes

Hessischer Judoverband e.V.

Rechtsausschuss



HJV • Postfach 20 02 38 • 63469 Maintal

BESCHLUSS

In dem Verfahren

des Budo Club Nauheim e.V., vertreten durch den Vorsitzenden
Willi Moritz, Heinrich-Heine-Straße 2c, 64569 Nauheim

- Antragsteller -

gegen

den Hessischen Judo-Verband, vertreten durch sein Präsidium,
dieses vertreten durch den Präsidenten Sven Deeg, Otto-Fleck-
Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main.

- Antragsgegner -

w e g e n: Feststellung der Nichtigkeit einer Einladung
zur außerordentlichen
Mitgliederversammlung

hat der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e.V.
– nach § 7 Abs. 6 HJV-RO ohne mündliche Verhandlung –
aufgrund der Beratung am 06.01.2026 beschlossen:

Rechtsausschuss

Vorsitz

Dr. Michael Richter

Mitglieder

Thomas Driedger

Jan Löwer

Sebastian Ortmann

Benjamin Rottmann

Martin Zackor

Ersatzmitglied

Geschäftsstelle

Postfach 20 02 38
63469 Maintal
biv@hessenjudo.de

Leitung
Jan Günther

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
DE39 5335 0000 0015 0138 00

Hessischer Judoverband e.V.



- 1. Der Antrag des Budo Club Nauheim e.V. vom 05.01.2026 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.**
- 3. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung wird ausgeschlossen.**

Gründe

I.

Der Gesamtvorstand des Hessischen Judoverbandes e.V. (HJV), dessen Mitglied der Budo Club Nauheim e.V. ist, hat durch Beschluss vom 22.12.2025 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den 22.06.2025 Bezug genommen, diese Einladung im Mitteilungsblatt veröffentlicht, an ausgewählte Vereine, die um schriftliche Benachrichtigung gebeten haben, in Schriftform übermittelt und im Übrigen per E-Mail übermittelt.

Der Antragsteller begeht mit Antrag vom 05.01.2026 nunmehr die Feststellung, dass die vom Präsidium des HJV am 22.12.2025 ausgesprochene Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.2026 nichtig und damit unwirksam sei. Zur Begründung verweist der Antragsteller auf frühere Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Einladungen und Versammlungen sowie auf ein Bedürfnis nach rechtlicher Klärung.

Der Präsident des HJV hatte als vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Antragsgegners Gelegenheit zur Stellungnahme und rechtliches Gehör. Er ist der Zulässigkeit des Antrages nicht entgegengetreten, hält ihn aber in der Sache für unbegründet. Der Antrag ist unzulässig, in jedem Fall aber unbegründet.

Hessischer Judoverband e.V.



1.

Es bestehen bereits durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages, weil eine Klärungskompetenz des Rechtsausschusses zweifelhaft erscheint, jedenfalls ein Feststellungsinteresse des Antragstellers nicht ersichtlich ist.

Nach §§ 31 Abs. 4, 32 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Hessischen Judoverbandes e.V. (HJV-Satzung) vom 05.10.2014, die bis heute unverändert fort gilt, ist der Rechtsausschuss des Verbandes für alle Streitfälle im HJV zuständig, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen. Soweit § 32 Abs. 1 S. 2 HJV-Satzung auf die Rechtsordnung (HJV-RO) des hessischen Judoverbandes verweist, die nach ihren §§ 1, 3 Nr. 3, 4 lit. b i.V.m. § 32 Abs. 2 S. 1 HJV-Satzung zur Entscheidung über Streitigkeiten, Ordnungsmaßnahmen und satzungswidriges Verhalten berufen ist, liegt eine Streitigkeit im Sinne dieser Regelung nicht vor, weil es dem Antragsteller an einem entsprechenden Feststellungsinteresse fehlt.

Nach § 7 HJV-RO dient als Rechtsgrundlage für Entscheidung des Rechtsausschusses das BGB, ergänzt durch Satzungen und Ordnungen des HJV sowie durch diejenigen Satzungs- und Ordnungsbestimmung des Deutschen Judo Bundes e.V. (DJB). Durch diesen Verweis ist im Zweifel die zivilrechtliche Begriffsbildung, mithin auch die Zivilprozessordnung heranzuziehen.

Danach besteht in der Regel kein abstraktes Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit der Einladung, die der Antragsteller selbst nicht einmal in Zweifel zieht. Zwar setzt ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung lediglich voraus, dass dem Recht oder der Rechtslage des Antragstellers im Verhältnis zum Antragsgegner eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.1977 – VIII ZR 5/76; BGHZ 69, S. 1144 ff.; Musielak/Voit/Foerster, 22. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 8). Nötig ist aber ein eigenes Interesse des Antragstellers, das nicht nur

Hessischer Judo-Verband e.V.



wirtschaftlich, wissenschaftlich, affektiv oder ideell sein darf (vgl. Musielak/Voit/Foerste, 22. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 8). Vorliegend hat der Antragsteller nicht geltend gemacht, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einladung zu haben oder im Hinblick auf diese Zweifel gegebenenfalls in seinen Rechten verletzt zu sein.

Soweit der Antragsteller – vor dem Hintergrund bisheriger Streitigkeiten über die Wirksamkeit einberufener Mitgliederversammlungen in der Vergangenheit und die hierauf geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen – sei Vergewisserung über die Frage der „Rechtssicherheit“ hinsichtlich der Entschließung des Vorstandes zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und wirksamen Ladung zu derselben erforderlich, bedarf es einer erneuten Entscheidung über diese Frage nicht, da die entsprechenden hiermit einhergehenden Rechtsfragen durch verschiedene Entscheidungen, Verfügungen, auch unter Einschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinreichend geklärt erscheinen. Ein Feststellungsinteresse lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass in der Vergangenheit vereinzelt anderweitige, rechtsmissbräuchliche Verhinderungsversuche zur Durchführung einer Mitgliederversammlung unternommen wurden und der Antragsteller solche gegebenenfalls erneut befürchtet.

Ein abstraktes oder allgemeines Interesse an der Klärung dieser Rechtsfrage besteht nicht. Ein Verfahren, das auf die abstrakte Vorabprüfung der Rechtmäßigkeit einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung gerichtet ist, ist in der Rechtsordnung nicht vorgesehen.

Hessischer Judoverband e.V.



2.

In der Sache bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einberufung der Versammlung und hinsichtlich der Einladung derselben.

a) Die Einladung wurde vom Präsidium ausgesprochen. Dieses war zur Einladung berufen. Nach § 11 Abs. 3 HJV-Satzung ist der Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der in der Satzung vorgesehenen Frist mit vorläufiger Tagesordnung mit mindestens acht Wochen vorher vom einem der Vizepräsidentin im Mitteilungsblatt des Landessportbundes Hessen oder in Schriftform durch Anschreiben an die Mitglieder zu veröffentlichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 11 Abs. 3 S. 4 HJV-Satzung durch den Beschluss des Gesamtvorstandes innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Es existieren sowohl ein Beschluss des Gesamtvorstandes als auch entsprechende Verfügungen der nach § 26 BGB zur gesetzlichen Vertretung des Verbandes berufenen Personen.

Sowohl der Gesamtvorstand als auch die hierzu berufenen Mitglieder des Präsidiums, welche die Einladung verfasst und ausgesprochen haben, waren zur entsprechenden Entscheidung und Abgabe entsprechende Willenserklärung und Durchführung entsprechender Rechtshandlungen berufen. Insbesondere wird der HJV nach § 10 Nr. 2 HJV-Satzung durch das Präsidium als gesetzlichem Vorstand im Sinne des § 26 BGB wirksam vertreten. Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen nicht, insbesondere nicht, soweit – was Grundlage des entsprechenden Antrags des Antragstellers war – durch vergangene Verfahren vor dem Rechtsausschuss die Wirksamkeit der Berufung von Vorstandsmitgliedern in Zweifel gezogen worden ist. Sämtliche zur Vertretung des Vereins bzw. des Verbandes berufenen Personen sind im Vereinsregister eingetragen und werden vom DJB sowie vom Landessportbund Hessen als rechtmäßig handelnde Organ anerkannt. Bereits dies ist maßgeblich, weil der hessische Judoverband ihrerseits an die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände gebunden ist. Insofern wären auch entsprechende

Hessischer Judoverband e.V.



Einwände wegen der Publizität des Vereinsregisters nach § 68 BGB unerheblich. Der Antragsteller zeigt solche weder auf, noch deutet er sie an. Solche sind auch aus keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich. Im übrigen ist im Hinblick auf diese Rechtsfrage, die vom Rechtsausschuss mehrfach in dem genannten Sinne beantwortet worden, auf die Rechtsprechung des Landgerichts Frankfurt am Main zu verweisen, welches sowohl in seiner Entscheidung vom 21.02.2024 als auch in seiner Entscheidung vom 05.01.2026 Fall keine Zweifel an der Wirksamkeit der Berufung der entsprechenden Mitglieder des Vorstandes (Präsidiums) geäußert hat und insofern auf die Bewertung durch den erkennt den Ausschuss verwiesen hat. (vgl. Landgericht Frankfurt am Main – Beschwerdekammer – Beschl. v. 21.02.2024 Az.: 2-16 T 191/23; Landgericht Frankfurt am Main, Urt. v. 05.01.2026, – 2 -18 O 31/25). Durch die zuletzt genannte Entscheidung steht fest, dass die entsprechenden Bewertungen des Rechtsausschusses aus der Vergangenheit wirksam waren.

b) Zweifel an der formellen Ordnungsgemäßigkeit der Einladung bestehen vor dem Hintergrund der oben wieder gegebenen Vorgaben nach § 11 Abs. 3 HJV-Satzung nicht.

Die Einladung vom 22.12.2025 entspricht satzungsmäßigen Anforderungen hinsichtlich Form, Frist, Ort und Tagesordnung. Die Frist von acht Wochen ist eingehalten. Der Ort ist angegeben. Er ist erreichbar. Eine Tagesordnung liegt vor.

Anhaltspunkte für eine offensichtliche oder schwerwiegende Satzungsverletzung, die zur Nichtigkeit führen könnte, bestehen nicht. Das Gegenteil ist der Fall, soweit die Einladung zur Mitgliederversammlung der Herbeiführung, einer nach Art. 9 GG, § 32 Abs. 1 BGB, §§ 10 Nr. 1, 11 Abs. 1 HJV-Satzung erforderlichen demokratischen Willensbildung durch das oberste Organ des Verbandes dient. Da die Mitglieder einen Anspruch auf Durchführung der Versammlung zur entsprechenden Bildung des Verbands willen haben, erfüllt die Einladung diesem satzungsmäßigen, gesetzlichen

Hessischer Judo-Verband e.V.



und verfassungsrechtlichen Zweck. Vielmehr erweist sich jeder Versuch, diese Versammlung zu verhindern, als offensichtlich rechtswidrig.

3.

Weitere Gründe, die eine Nichtigkeit der Einladung begründen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Solche ergeben sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die entsprechenden Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nicht in gedruckter Form und die Einladung entgegen § 11 Abs. 3 S. 3 HJV-Satzung nicht ausschließlich in schriftlicher, sondern zugleich auch in elektronischer Form übermittelt worden ist.

§ 127 Abs. 2 S. 1 BGB genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, weil es sich im Hinblick auf das Schriftformerfordernis nach der entsprechenden Regelung oder Satzung nicht um eine gesetzliche, sondern um eine vereinbarte Schriftform handelt. Dies gilt auch für eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung, wenn die Satzung der juristischen Person Schriftform vorsieht. Mithin ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail stets formwirksam, wenn die Vereinssatzung eine schriftliche Form der Einberufung vorsieht (vgl. OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2013 – 2 W 35/13, RPfleger 2013, 457; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013 – 3 W 149/12, ZStV 2013, S. 229 f.; BeckOGK/Wollenschläger, 01.12.2025, BGB § 127 Rn. 1). Dies entspricht insbesondere der für den Sitz des Verbandes maßgeblichen Rechtsprechung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.09.2018 – 5 U 130/18, NZG 2019, S. 22 ff, Rn. 112 f.).

Unerheblich ist es diesen Zusammenhang auch, ob das Mitteilungsblatt des Landessportbundes Hessen in gedruckter Form vorliegt oder nicht.

Hessischer Judoverband e.V.



III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Nr. 14 S. 1 und Nr. 15 HJV-RO, wonach der erfolglose Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Berufung aus besonderen Gründen gemäß § 8 S. 3 HJV-RO liegen vor. Vorliegend ist die Durchführung der von dem Mitgliedern des Verbandes der mehrfach angemahnten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Herbeiführung einer demokratischen Willensbildung ohne jedwede Verzögerung unerlässlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Sie hat vorliegend keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat vorliegend keine aufschiebende Wirkung (§ 8 HJV-RO). Der Berufungsführer hat die Berufung zu begründen und darzulegen, durch die Verletzung materiellen oder formellen Rechts in seinen Rechten verletzt worden zu sein. (§ 7 Nr. 3, 6 HJV-Satzung i.V.m. §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 ZPO).

Frankfurt am Main, 6. Januar 2026
Hessischer Judoverband e.V.
Der Rechtsausschuss

gez.
Dr. Michael Richter

Sebastian Ortmann

Martin Zackor

Thomas Driedger

Benjamin Rottmann

Jan Löwer

Budo Club Nauheim e.V.

Willi Moritz H.- Heine Str. 2 c 64569 Nauheim

Nauheim, den 05.01.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,
Sehr geehrte Mitglieder des HJV Rechtsausschusses,

es ist unser großes Anliegen, im HJV zu einer Mitgliederversammlung mit rechtmäßigen Beschlüssen zu gelangen.

In der Vergangenheit wurden Einladungen und Versammlungen von einer Seite wiederholt angegriffen.

Nun hat das Präsidium mit Schreiben vom 22.12.2025 erneut zu einer Versammlung am 22.02.2026 nach Bad Homburg eingeladen (Anlage). Es ist unserem Verein nicht möglich, den Rechtsausschuss zu ersuchen, die Rechtmäßigkeit dieser Einladung auf direktem Weg festzustellen.

Um dieses dennoch zu klären, stellt der Budo Club Nauheim e.V, als Mitglied des Hessischen Judo-Verbandes folgenden Antrag an dessen Rechtsausschuss:

Der Rechtsausschuss möge prüfen und beschließen, dass die Einladung vom 22.12.2025 zur Mitgliederversammlung am 22.02.2026 nichtig und damit nicht rechtswirksam ist.

Wir bitten um eine schnelle Entscheidung. Die Gebühr von € 102,25 habe ich heute auf das Konto des HJV überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Moritz
Budo Club Nauheim e.V.



An die Vereine des Hessischen Judo-Verbandes e.V.

Sehr geehrte Vereinsvertreter der Vereine des Hessischen Judo-Verbandes,

aufgrund der langjährigen Auseinandersetzungen im HJV bezüglich der Frage eines rechtmäßigen Vorstandes, haben wir, der DJB, uns ausgiebig mit der Situation in Hessen beschäftigt.

Nach vielzähligen Gesprächen mit beiden Seiten, Austausch mit juristischen Beraterinnen und Beratern sowie dem Landessportbund Hessen können wir sagen, dass wir für uns zweifellos die Rechtmäßigkeit des aktuellen Vorstandes (VR 5656; Bagci, Olga; Blumenstein, Michael; Deeg, Sven; Teucher, Stefan, gemäß aktuellem Vereinsregisterauszug) annehmen.

Dementsprechend erachten wir auch diese Einladung zur Mitgliederversammlung als rechtmäßig und freuen uns darauf, dass die Hessischen Judovereine am 22.02.2026 zu einer Mitgliederversammlung zusammenkommen, um mit Wahlen und Beschlüssen die Zukunft zu bestimmen.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. steht fest hinter seinen Hessischen Vereinen und unterstützt die Mitgliederversammlung des HJV ausdrücklich sowohl mit diesem Brief als ebenso vor Ort (bei entsprechender Zulassung der Mitglieder des HJV).

Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass in dieser Mitgliederversammlung das demokratische Prinzip einer Mehrheitsentscheidung bei Wahlen und Beschlüssen als für alle Beteiligten verbindlich zu gelten hat, so dass Versuche einer nur formaljuristischen Argumentation zurückzutreten haben. Jeder hat die grundsätzliche Möglichkeit, eine Mehrheitsentscheidung zu bewirken, wobei eine solche Mehrheitsfindung Akzeptanz entfalten muss.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident Thomas Schynol und die Vorstände Dr. Johannes Karsch und Michael Bazynski